



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die kirchlichen Zustände der Provinz Hannover : Correspondenz aus
Ostfriesland.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

zu verderben! Nur zu bald würde dem Volke eingeredet und von ihm geglaubt werden, nunmehr sei der Höhepunkt volkshümlicher Gerichtsverfassung erreicht, sei die Blüthezeit der Geschwornengerichte gekommen und was sonst etwa noch fehle an wünschenswerthen Reformen, werde uns jetzt von selbst in den Mund fliegen. Wer dabei allein und in letzter Instanz seine Rechnung finden würde, wäre wahrlich nicht die Freiheit und nicht das Recht, sondern der Cäsarismus und eine machiavellistische Staatskunst. Deshalb ist es besser, unsere Schwurgerichte bleiben in ihrem bescheidenen Wirkungskreise von heute, so lange wir ihnen nicht die kräftigen Grundlagen communalen Selbstgovernment's geben können. Müssen wir mit unserem Verwaltungsrecht warten, bis dieser ersehnte Zeitpunkt da ist, so können und müssen wir es mit unserer Gerichtsverfassung auch.

Die kirchlichen Zustände der Provinz Hannover.

Correspondenz aus Ostfriesland.

Als im Jahre 1862 die Einführung des neuen Katechismus einen allgemeinen Sturm des Unwillens im ganzen Lande hervorrief, der schließlich den Sturz des Ministers Borries und die Zurücknahme der unseligen Katechismusverordnung herbeiführte, versprach man sich im liberalen Lager große Dinge von der jäh erweckten, aber nachhaltig andauernden Erkenntniß des Volks. Nicht in den Städten allein, sondern auch auf dem flachen Lande herrschte eine gewaltige Erregung, und allgemein war die Ueberzeugung, daß es nöthig sei, gegen Wiederkehr solcher Ereignisse gesetzlichen Schutz zu erlangen und eine freiere Bewegung in das kirchliche Leben einzuführen, vor Allem den Gemeinden die ihnen gebührende Mitwirkung in kirchlichen Dingen zu sichern. Schon im folgenden Jahre mußte die Regierung dem ungestümen Drängen nachgeben und den Erlaß einer Kirchen- Vorstands- und Synodalordnung zusagen und zur Berathung darüber eine sogenannte Vorsynode zusammenberufen.

Raum hatten je politische Wahlen so das allgemeinste Interesse in Anspruch genommen, wie die Wahlen zu dieser Vorsynode es thaten, und wohl selten ist eine constituirende Versammlung mit so freudigen Hoffnungen begrüßt worden, wie diese Vorsynode. War es doch gelungen, sämtliche bewährte Vorkämpfer der liberalen Partei, die Bennigsen, Miquel, Claffen u. s. w. in

die Synode zu bringen, waren doch auch unter den Geistlichen die Gemäßigten überwiegend, war doch der vor Kurzem erst ins Amt getretene Cultusminister Lichtenberg ein Mann, welcher der allgemeinsten Achtung und des größten persönlichen Vertrauens bei allen Parteien genoß! So begannen die Verhandlungen, von der regsten Theilnahme des ganzen Landes begleitet, und wenn auch mancher heiße Kampf ausgefochten wurde, so krönte doch schließlich der glückliche Erfolg das Werk, daß das neue Gesetz in der Schlußabstimmung von der Versammlung einstimmig angenommen wurde.

Eine gewisse freudige Ruhe kam in die Gemüther, welche des Haders müde waren und reichen Segen für das kirchliche Gemeindeleben von dem neuen Gesetz hofften. Aber dieses Gesetz bedurfte zunächst noch der Genehmigung der Stände, welche zwar ziemlich anstandslos erfolgte, indeß die Publication des Gesetzes in unerwünschter Weise aufhielt. Auch nachher zögerte die Regierung, um die noch immer erregte kirchliche Bewegung erst zur völligen Beruhigung gelangen zu lassen, mit der Publication und erst im October 1864 erfolgte dieselbe, bereits ziemlich unbeachtet.

Inzwischen hatte die orthodoxe Geistlichkeit die ihr gelassene Zeit gut benützt und sich bereits die nöthigen Hebel ausersuchen, um der neuen Kirchenvorstands- und Synodalordnung ihre Wirksamkeit zu nehmen. Vieler Orten, namentlich auf dem Lande, hatte die alte Indolenz so weit Platz gegriffen, daß der Geistliche die Wahl der Kirchenvorsteher beherrschte. Wo aber noch Unabhängigkeitsinn genug herrschte, um frei denkende Personen bei den Wahlen durchzubringen, da protestirten die Geistlichen regelmäßig gegen die Zulassung der Gewählten auf Grund von §. 13 des neuen Gesetzes, wonach wählbar nur diejenigen Personen sein sollen, „welche als ehrbare gottesfürchtige Männer ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben, auch nicht durch Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste oder heiligen Abendmahl die Bethätigung ihrer kirchlichen Gemeinschaft vernachlässigen.“ — Diese unbestimmten und dehnbaren Worte wurden nach Kräften ausgenutzt. Wer seit Jahresfrist nicht zum Abendmahl gegangen war, wurde vom Kirchenvorstande ausgeschlossen; wer nur selten die Kirche besuchte, wer jemals nach Auffassung der Orthodoxen gegen christliche Glaubenssätze verstoßende Aeußerungen gethan hatte, wurde als nicht gottesfürchtig oder nicht ehrbar von dem Posten zurückgewiesen, auf den ihn das Vertrauen seiner Gemeindegossen berufen. Uns sind der Fälle genug bekannt, wo über zum Kirchenvorsteheramt gewählte hochangesehene Leute auf Anregung des Ortsgeistlichen vollständige Glaubens- und Sittengerichte Seitens der zur Entscheidung zuständigen Consistorien gehalten wurden. Ohne Angabe von Gründen wurden eine Menge Gewählter einfach für unfähig zur Bekleidung des Kirchenvorsteheramts erklärt. Bei solcher Handhabung des Gesetzes, gegen die der

Einzelne völlig wehrlos war, scheuten sich bald die besten Elemente, den Kampf mit der Geistlichkeit aufzunehmen und die Kirchenvorstände wurden in den meisten Orten mehr oder minder gefügige Werkzeuge orthodoxer Geistlichen.

Besonders traurige Folgen hatte die starre mehr auf den Buchstaben als auf den Geist sehende Ausführung des Gesetzes in Ostfriesland. Hier lebten von Alters her Lutheraner und Reformirte in bester Eintracht und in einer Art factischer Union; beide Confessionen räumten sich gegenseitig volles kirchliches Stimmrecht ein, während die Angehörigen beider auch die Ortskirchenlasten gemeinsam trugen. Die hannoversche Regierung erklärte auf Grund der neuen, ihrem Wortlaut nach allerdings nur für die lutherische Kirche berechneten Kirchenvorstandsordnung, daß hinfort kein Reformirter mehr actives oder passives Wahlrecht bei den Kirchenvorstandswahlen in den lutherischen Gemeinden in Anspruch nehmen könne. Vergebens protestirten einstimmig die Gemeinden, vergebens stellte das Auricher Consistorium die schweren Bedenken vor, welche ein solches Eingreifen in seit Jahrhunderten zur allgemeinen Befriedigung bestehende Zustände erwecken müsse, vergeblich nahm sich die Provinziallandschaft der Sache an — der starre Sinn der herrschenden Partei blieb für alle Vorstellungen unzugänglich.

Bald zeigten sich die Consequenzen. In vielen gemischten Gemeinden wurde der bis dahin völlig schlafende confessionelle Gegensatz gewendet; die Reformirten, welchen das Wahlrecht zum Kirchenvorstande entzogen war, fingen an, auch die Zahlung der Beiträge zur lutherischen Ortskirche und Schule zu weigern. Streitigkeiten, Proceffe, gegenseitige Erbitterung waren die Folge. In anderen Gemeinden weigerten sich die Lutheraner zu wählen, so lange nicht die reformirten Gemeindegossen zur Betheiligung an der Wahl zugelassen seien, namentlich geschah dies in den Kirchspielen, die obwohl der lutherischen Confession angehörig, doch zum überwiegenden Theil von Reformirten bewohnt wurden. Es gab lutherische Gemeinden, in denen Dreiviertel der Gemeindeglieder sich zur reformirten Confession bekannten. Diese wurden nun plötzlich vom Wahlrecht ausgeschlossen, und mehrfach fand sich unter der zurückbleibenden Zahl Lutheranern niemand, der zum Kirchenvorsteheramt geeignet war. Die Wahl mußte daher unterbleiben, und selbst die Geistlichen beschwerten sich dann über die unkluge Maßregel, welche ihnen die intelligentesten und am meisten kirchlich gesinnten Gemeindeglieder von den kirchlichen Ehrenämtern ausschloß. — Das neue Gesetz bezog sich nur auf die Kirchenvorstands- und Synodalwahlen, berührte aber die wichtigen Predigerwahlen mit keiner Silbe. In Ostfriesland, wo seit Alters her freies Gemeindegewahlrecht unter gegenseitiger Gleichberechtigung der evangelischen Confessionen geherrscht hatte, blieb in dieser Beziehung natürlich Alles beim

Alten. Heute wählten nun die in der Mehrzahl befindlichen reformirten Gemeindeglieder anstandslos den lutherischen Ortsprediger; morgen wurden sie von der Wahl eines Kirchenvorstehers als „Andergläubige“ ausgeschlossen. — Aber solche geradezu lächerliche Widersprüche beirrten die streng lutherische Partei in der Kirchenregierung nicht; die Zustände in Ostfriesland wurden mit einem, bald zum „geflügelten Worte“ werdenden geistreich sein sollenden Ausdruck dahin gekennzeichnet, „sie ruhten weder auf Union, noch auf Confession, sondern auf Confusion.“ Es wurde geradezu betont, es sei ein Segen, daß der alte Confessionsfrieden einmal gründlich gestört und das nöthige confessionelle Bewußtsein wieder scharf geweckt werde.

Es sind wenige Mißgriffe der hannoverschen Regierung begangen worden, die das allgemeine Gefühl so verletzt und die Ostfriesen so gründlich verbittert haben, wie diese leidige Entzündung des kirchlichen Haders in Bezug auf die Kirchenvorstandswahlen. Und diese, namentlich auch durch den damaligen Auricher Consistorialpräsidenten, späteren Minister Bacmeister besonders beförderte altlutherische Agitation, die natürlich auch auf das Schulgebiet hinüberstriefte, hat denn auch 1866 ihre Früchte getragen. Die reformirte Geistlichkeit war es zuerst, die ihren Einfluß für Lostrennung von Hannover aufbot und der preussischen Regierung entgegenjubelte, und auch unter der lutherischen Geistlichkeit — mit Ausnahme der Hyperorthodoxen — herrschte derselbe Geist; weigerten sich doch lutherische Geistliche schon lange vor der Annexion, das Kirchengelbe für König Georg zu sprechen!

Aber in Ostfriesland zeigte auch der oben angeführte §. 13, wie zweischneidig jede scharfe Waffe ist. Hier herrscht nämlich in enger Verbindung mit der strengen Lehre der holländischen Reformirten von der sogenannten Gnadenwahl, eine eigenthümlich ernste, ja düstre Auffassung des Abendmahls und namentlich eine Scheu vor dessen unwürdigem Genuße. Es gibt eine Menge Gemeinden, in denen im ganzen Jahre kaum zwei bis drei Personen das Abendmahl nehmen; gerade die ernstesten und kirchlichsten Männer können sich häufig — obwohl sie keinen Sonntag den Gottesdienst versäumen und sonst in regster Weise kirchlichen Sinn bethätigen — erst auf dem Todtenbett entschließen, das Abendmahl zu genießen. Damit hängt auch die Sitte zusammen, daß die Confirmation, welche sonst nach vollendetem 14ten Lebensjahr Statt zu finden pflegt, hier meist erst in reiferem Alter erfolgt. Besuche an das Consistorium, behufs der Verheirathung von dem vorgängigen Erforderniß der Confirmation dispensirt zu werden, sind in Ostfriesland etwas ganz gewöhnliches. Ein Theil der ausgehobenen Soldaten ist regelmäßig noch nicht confirmirt. Dies ist eben, wie gesagt, hauptsächlich eine Folge der in der Volksanschauung begründeten tiefsten Scheu vor dem Abendmahl. — Nun wurde plötzlich als Bedingung des kirchlichen Wahlrechts regelmäßige

Betheiligung am Abendmahl gefordert, und die — in Hannover höchlichst überraschende — Folge dieses Sicherheitsdammes gegen das Eindringen unchristlicher Elemente in den Kirchenvorstand war die, daß fast alle wirklich ernst kirchlichen Leute ausgeschlossen wurden und meist Personen gewählt werden mußten, die zwar öfter zum Abendmahle gegangen, aber den Geistlichen im Grunde weit weniger willkommen waren, als die durch das Gesetz als unfirchlich ausgeschlossen.

Hatte nach dieser Richtung hin Ostfriesland am meisten zu klagen, so waren in den übrigen Landestheilen sonstige Beschwerden wider das Kirchenregiment reichlich genug zu führen. Eine Anzahl Geistlicher hatte um dieselbe Zeit, als der neue Katechismus zuerst eingeführt wurde, aus dem längst vergessenen Staube alter Kirchenordnungen eine Taufformel hervorgesucht, die dem Zeitbewußtsein geradezu Hohn sprach, und wendeten sie trotz aller Proteste regelmäßig an. Namentlich die den Taufzeugen zugemuthete Beantwortung der Frage: Entsagst Du dem Teufel und allen seinen Werken? erregte überall Anstoß, und in der starken kirchlichen Bewegung des Jahres 1863 gelang es endlich, ein Kirchengesetz durchzusetzen, durch welches die Geistlichen bestimmt verpflichtet wurden, auf das Verlangen des Vaters eine allgemein gehaltene angemessene Taufformel, die das Gesetz genau normirte, zu gebrauchen. Diesem Gesetze nun fügten sich die orthodoxen lutherischen Geistlichen in vielen Fällen nicht und die Kirchenregierung war schwach genug, den Trotz der Geistlichen zu dulden. An vielen Orten wurde, um eben zu sehen, in wie weit die absichtliche Auflehnung wider das Gesetz wohl geduldet werden würde, von einzelnen Eltern durch alle Instanzen hindurch verlangt, daß der Ortgeistliche die gesetzlich vorgeschriebene Taufformel zur Anwendung bringe. Aber das Resultat war in allen Fällen dasselbe, es wurde stets entschieden: „da der betreffende Geistliche sich durch sein Gewissen gedrungen fühle, die Anwendung der gesetzlichen Formel abzulehnen, so könne man ihn nicht dazu zwingen, übrigens müsse er natürlich die Vornahme der Taufe durch einen anderen Geistlichen dulden, ohne dafür selbst Gebühren fordern zu können.“ — Auf andern Gebieten des kirchlichen Lebens machte sich der geistliche Hochmuth in gleicher Weise geltend. Ueberall wurde unter der Firma „Handhabung der Kirchenzucht“ ein anstößiges Sittengericht eingeführt. Wer zum Traualtar treten wollte, mußte sich einem scharfen Examen unterziehen, ob die Braut auch das Prädicat „Jungfrau“ verdiene; selbst unbescholtene angesehene Bräute wurden von den Geistlichen mit plumpen Fragen in dieser Richtung verhört. Wurden dagegen Versuche gemacht, Geistliche wegen grober Beleidigungen gerichtlich zu belangen, so wurde die Zuständigkeit der Gerichte bestritten und dem Geistlichen das Recht vindicirt, „als Seelsorger“ ernste Vorwürfe machen zu dürfen; die mala fides der absichtlichen Belei-

gung sei durch die Eigenschaft als Seelsorger schlecht hin ausgeschlossen. Gelang es aber ja in einzelnen Fällen einmal, gegen einen Geistlichen eine gerichtliche Verurtheilung zu einer namhaften Geldbuße zu erlangen — denn Freiheitsstrafen wurden nie erkannt — so legte sich eine hohe Behörde ins Mittel und half dem armen Verfolgten durch außerordentliche Remunerationen oder Versetzung auf eine bessere Stelle, oder auch wohl direct durch Bezahlung der Geldbuße. Nur orthodoxe Geistliche erhielten gute Stellen, namentlich die Superintendenturen.

Im liberalen Lager begann es bald wieder zu gähren und immer lauter erschollen die Klagen. Vor Allem wurde die Ausführung der Synodalordnung verlangt. Durch diese wurden nämlich eine Anzahl nicht unwichtiger Befugnisse den Synoden beigelegt, welche bis zu deren Zusammentritt die Consistorien auszuüben hatten. Von den Synoden hoffte man Abhülfe der meisten Beschwerden, namentlich sah man in diesen geeignete Organe, um den allgemeinen Klagen den nöthigen Nachdruck zu verschaffen. — Aber die Einberufung der Synoden war durch das Gesetz einer unter dem Namen „Landesconsistorium“ neu zu errichtenden kirchlichen Centralbehörde überwiesen, und diese Behörde war noch immer nicht errichtet, und zwar, wie allgemein bekannt war, weil der König sich mit seinen Ministern nicht über die Person des zu ernennenden Präsidenten einigen konnte. So kam das Ende des Jahres 1865 heran und mit ihm fiel das Ministerium Hammerstein und ein Ministerium Bacmeister trat an seine Stelle, in welches als Cultusminister Herr von Hodenberg berufen wurde, ein junger Mann im Anfange der dreißiger Jahre, bis dahin nur als Ultra-Aristokrat, Hyper-Orthodoxer und leidenschaftlicher Verfechter der Sunstrechte bekannt.

Natürlich wurden die Zügel der Kirchenverwaltung fortan noch schärfer angezogen. In Ostfriesland wurde, um nur ja den confessionellen Gegensatz scharf zu machen, als erste Amtshandlung des neuen Ministers der erledigte Posten eines reformirten Generalsuperintendenten und Consistorialraths dem Vorkämpfer der schroffen Reformirten, dem jungen Pastor Bartels zu Emden übertragen, der den Gedanken einer gänzlichen Trennung von dem mit den Lutheranern gemeinsamen paritätischen Consistorium und Verbindung mit den Bentheimer Reformirten zu einem Synodalverbande angeregt hatte. Bald darauf wurde die Einrichtung eines Landesconsistoriums angeordnet, dem eine außerordentlich weitgehende Competenz beigelegt wurde, so daß es in allen inneren Angelegenheiten völlig unabhängig vom Cultusministerium zu entscheiden haben sollte. — Die Ernennung der Mitglieder desselben erfolgte erst später, zugleich mit der Anordnung, daß die neue Behörde vom 18. Juni ihre Wirksamkeit zu beginnen habe. Es wurde zum Präsidenten der frühere Cultusminister Lichtenberg ernannt, der von Jahr zu

Jahr immer mehr der orthodoxen Richtung sich zugeneigt hatte und allmählig völlig derselben angehörte. Die geistlichen Räte gehörten natürlich derselben Partei an, namentlich wurden der einflußreiche Abt*) Kuppstein und der Führer der Orthodoxen, der bekannte Hauptverfasser des neuen Katechismus, Uhlhorn, in das Landesconsistorium berufen, von rechtskundigen Mitgliedern dagegen außer dem Präsidenten nur ein jüngerer Assessor. Daneben wurde eine Anzahl auswärtiger Geistlicher und Gelehrter, namentlich der bekannte Kirchenrechtslehrer, Professor Herrmann zu Göttingen zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt, ohne indeß eine irgend erhebliche Thätigkeit zu haben. —

Am 16. Juni floh der König von Hannover und die preussischen Truppen rückten in die Stadt ein. Alles war in wildester Verwirrung, sämtliche Minister auf der Flucht; aber unbeirrt installirte sich am 18. Juni die neue Behörde. Die Zeitungen theilten die öffentliche Ansprache derselben an die unterstellten Kirchenbehörden, durch welche das Landesconsistorium seine Thätigkeit inauguirte, mit; allein in der politisch so hoch erregten Zeit blieb dies Actenstück gänzlich unbeachtet. Und doch ließ sich aus demselben erkennen, was man von der neuen Behörde zu erwarten habe, die statt mit freien, kernigen Worten ein bestimmtes Programm für ihre Wirksamkeit aufzustellen, ein Machwerk zusammensetzte, das man nicht ohne ein gewisses unheimliches Gefühl lesen konnte. Zur Charakteristik dieser Ansprache sei hier nur das Schlußwort mitgetheilt.

„Er, der gnädige Gott, wolle uns denn Alle stärken, vollbereiten, kräftigen und gründen; er sei unseres Königs Stärke und Trost und helfe ihm, sich auch in Zukunft zu erweisen als ein rechter Schirmherr der Kirche; er gebe uns Weisheit und Rath, Muth und Kraft, auf daß bei uns selbst und durch unseren Dienst bei vielen der Name, in dem allein Heil ist, zeitlich und ewiglich, der Name seines lieben Sohnes Jesu Christi immer völliger erkannt, offener bekannt und mit Leben und Wandel, in Arbeit und im Leiden gerühmt und gepriesen werde. Ihm sei Ehre in Ewigkeit!“

So begann denn das Landesconsistorium, in dessen Hände namentlich alle Anstellungen von Geistlichen im ganzen Lande gelegt waren, seine Thätigkeit damit, die ziemliche Zahl vacanter Stellen nur mit „vollbereiteten“ und „gegründeten“ Orthodoxen zu besetzen, zum Theil gegen den entschiedenen Widerspruch der Gemeinden.

Zum Theil wahrhaft scandalöse Vorfälle in Bezug auf das sittliche Leben einzelner Führer der Orthodoxen öffneten dem großen Publicum mehr

*) Abt des Klosters Loccum und als solcher Inhaber einer sehr reichen Pfründe, Patron vieler Pfarrstellen, Präsident der Calenberg'schen Provinziallandschaft und mit vielen sonstigen Vorrechten ausgestattet; nach altem Usus gibt der Abt von Loccum seinen Familiennamen auf und unterzeichnet nur noch mit dem Vornamen: Wir Friedrich, Abt zu Loccum 2c.

und mehr die Augen darüber, wie häufig die strenge Rechtsläubigkeit als Deckmantel schamlosen Lebens diene. Ein bekannter ultra-orthodoxer Pastor in Göttingen, der wegen ihm nachgewiesener widernatürlicher Wollust und Verführung ihm anvertrauter unerwachsener Mädchen landesflüchtig werden mußte, fand in dem Lager seiner Parteigenossen eifrige Verteidiger als „trotz Allem dem wahrer Christ“, der nur der Versuchung des Teufels nicht habe widerstehen können.

Vielfache Beschwerden der Gemeinden wider ihre Seelsorger blieben ohne Ausnahme erfolglos; je schlechter ein Geistlicher bei seiner Gemeinde stand, um so besser war er oben angeschrieben. Der neue Katechismus wurde an vielen Orten in durchaus gesetzwidriger Weise von den Geistlichen fort-dauernd benutzt und die Beschwerden darüber halfen nichts.

Als im Anfang des Jahres 1867 die politische Aufregung sich etwas gelegt hatte, wurde von allen Seiten der Ruf nach Zusammenberufung der Synoden laut, die durch das Kirchengesetz von 1864 eingeführt, noch immer nur auf dem Papiere standen. Das Landesconsistorium nahm denn auch nicht länger Anstand, dem allgemeinen Verlangen nachzugeben, zumal es zu gut vorgearbeitet hatte, um von den Synoden irgend welche ernste Gefahr für das herrschende System zu fürchten. Es wurden die nöthigen Vorbereitungen ohne weiteres Bö gern getroffen, und noch in demselben Jahre traten die ersten Bezirksynoden zusammen.

Jetzt zeigte sich, welch' großen Fehler die liberale Partei bei der Berathung des Synodalgesetzes begangen hatte. In dem von der Regierung vorgelegten Entwurf waren nämlich drei Abstufungen, Bezirksynoden für den Inspections- oder Superintendentenbezirk, Provinzialsynoden und eine allgemeine Landessynode vorgesehen. Seitens der Vorsynode und der allgemeinen Stände hatte man indeß mit Recht diesen dreistufigen Organismus für zu schwerfällig und zwei Arten von Synoden für ausreichend gehalten. Statt aber die Bezirksynoden zu beseitigen, hatte man in der Hoffnung, gerade durch diese kleineren Versammlungen die verschiedenartigsten localen Fragen angeregt und dadurch frischeres Leben in den Gemeinden selbst geweckt zu sehen, diese bestehen lassen und die Provinzialsynoden aus dem Gesetze gestrichen. — Kaum aber traten die ersten Bezirksynoden zusammen, so erkannte man, wie trügerisch die auf ihre Wirksamkeit gesetzte Hoffnung war. Dieselben bestehen nach dem Gesetze aus den Superintendenten als Vorsitzenden, ferner sämmtlichen Geistlichen des Bezirks, eben so vielen von den Kirchenvorständen aus ihrer Mitte zu wählenden weltlichen Mitgliedern, zwei Volksschullehrern und zweien von der Kirchenregierung zu ernennenden Mitgliedern. — Das geistliche Element mußte also stets das Uebergewicht haben; bedenkt man aber, wie, unseren obigen Ausführungen nach, die Kirchen-

vorstände componirt waren, wie leicht es den Geistlichen, die den Vorsitz darin führten, werden mußte, die Wahlen zur Bezirksynode, die nur auf Mitglieder der Kirchenvorstände fallen durften, zu leiten, so wird man einsehen, daß die Bezirksynoden nimmermehr zum Ausdruck der im Bezirk herrschenden Meinung werden konnten.

Um ja die in jeder größeren Versammlung doch immer leichter sich geltend machende Selbständigkeit Einzelner thunlichst von vorn herein zu unterdrücken, verkleinerte die Kirchenregierung vor der erstmaligen Berufung der Synoden die Inspectionbezirke noch ziemlich erheblich, so daß meist nur sechs bis acht Kirchspiele dazu gehörten. Dazu wurde eine Geschäftsordnung erlassen, nach welcher die Synoden regelmäßig nur ein Mal jährlich und nur auf je einen Tag zusammentreten sollen, und wurde ferner den Vorsitzenden ausdrücklich das Recht beigelegt, sogenannte Urträge aus der Mitte der Synode bis zur nächsten Sitzung — also auf ein volles Jahr zu vertagen, auch wenn die Zeit die sofortige Berathung erlaubte.

Dann wurde vorgeschrieben, daß in jeder Synode zunächst eine allgemeine Besprechung der kirchlichen und sittlichen Zustände des Bezirks stattfinden müsse, daß dann die Erledigung der durch das Gesetz den Synoden überwiesenen Geschäfte, dann die Berathung über etwaige Regierungsvorlagen, darauf die über etwaige Urträge einzelner Kirchenvorstände stattzufinden habe und nur zuletzt über Urträge verhandelt werden dürfe.

Daß bei der auf einen Tag beschränkten Zeit der Thätigkeit der Synoden also ein Urtrag niemals Aussicht hatte, zur Verhandlung zu kommen, lag auf der Hand, und somit war selbst der Möglichkeit, einen unliebsamen Gegenstand zur Erörterung gebracht zu sehen, ein Niegel vorgeschoben. Für die unbedingt vorgeschriebene allgemeine Besprechung der kirchlichen und sittlichen Zustände wurde den Superintendenten eine äußerst detaillirte Anweisung gegeben, wonach vor Allen auch das häusliche Leben der Einwohner hinsichtlich der Hausandachten, des Tischgebets, der Lectüre, der Kinderzucht, des Verhältnisses zu ihren Dienstboten, des Luxus, Spiels, ihrer Haltung bei öffentlichen Vergnügungen u. geprüft werden sollte.

So traten denn die Synoden zusammen, und es wurde, um ihnen noch höhere Feierlichkeit zu verleihen, regelmäßig ein Mitglied des Landesconsistoriums zur Theilnahme an denselben committirt. Das Resultat war vorauszusehen. Fast nur die geistlichen Mitglieder redeten; die wenigen weltlichen, meist dem Bauernstande angehörigen Mitglieder, des Wortes ohnehin nicht genügend mächtig, konnten eingeschüchtert durch die kirchlichen Würdenträger sich in den kurzen Stunden kaum recht besinnen und stimmten fast ausnahmslos den Urträgen der Geistlichen zu, die fast in allen Synoden in gleicher Richtung gestellt wurden. Liest man die Verhandlungen einer Be-

zirkessynode, so hat man ein Bild von 90% aller. Ueberall Klagen über den zunehmenden Unglauben und Sittenverfall, Beschlüsse, bei der Obrigkeit auf strengere Handhabung der Sabbathordnung hinzuwirken, Erklärungen darüber, daß schärfere Kirchenzucht erforderlich und daß das Werk der inneren Mission mit allen Kräften zu unterstützen sei, das war so ziemlich das Resultat sämtlicher Synodalverhandlungen. In einer Synode war sogar ein Antrag auf zwangsweise Einführung des Tischgebets in den Familien gestellt, der indessen abgelehnt wurde.

Außer den gedachten Punkten war noch ein Gegenstand, der in den meisten Synoden zur Sprache gebracht wurde und durchweg gleiche Beurtheilung fand, nämlich die Herrschaft der Kirche über die Schule, die in den Synoden aufs Eifrigste verfochten wurde. Hier müssen wir zum besseren Verständniß etwas zurückgreifen und die Stellung der Geistlichkeit zu den neuen politischen Zuständen näher beleuchten.

Als im Sommer 1866 der Untergang des Königreichs Hannover immer mehr zu drohen schien, nahm die Geistlichkeit in ihrer überwiegenden Mehrzahl entschieden Stellung gegen Preußen und agitirte mit allen Kräften für Aufrechthaltung der Krone Hannover. Zahlreiche Petitionen für die Erhaltung der Selbständigkeit des Landes wurden von Geistlichen colportirt, in der Presse wirkten die Geistlichen in gleicher Richtung, unter der Landbevölkerung wurde der Haß gegen Preußen geschürt und vor Allem die Frage der Eidesleistung immer wieder erörtert, schließlich die Eidesweigerung für heilige Pflicht erklärt.

Da erschien wenige Tage nach dem Besitzergreifungspatent die Eidesentbindung von Seiten König Georgs, und plözlich machte sich ein Umschwung der Stimmung geltend.

Das Landesconsistorium ging mit gutem Beispiel voran und erklärte in einem allgemeinen Ausschreiben, daß seine sämtlichen Mitglieder, eingedenk des Spruches: „Seid unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über Euch hat“, dem Könige von Preußen unbedenklich den Huldigungseid leisten würden und daß sie es für Pflicht jedes Geistlichen hielten, ein Gleiches zu thun. Genug, das Resultat war, daß im ganzen Lande nur drei Geistliche den Eid weigerten. Dann aber begann wieder die bitterste Opposition gegen die Regierung.

Das Landesconsistorium hatte sofort in einer Petition an den König um Schutz für die lutherische Kirche und Sicherung vor der Union erbeten und die milde und freimüthige Antwort des Königs (worin dieser die Hoffnung aussprach, daß der Drang nach Einigung aller Theile der evangelischen Kirche um so mehr wachsen werde, je freier von allem Druck von oben die einzelnen Kirchen sich entfalten könnten), in einer schwülstigen öffentlichen Ansprache publicirt. Es wurde darin auf die der Kirche drohenden Gefahren hingewiesen

und vor Allem Vertrauen zu den Kirchenbehörden verlangt, damit diese im Stande seien, mit thunlichstem Nachdruck allen Feinden entgegenzutreten.

Auf allen Kanzeln aber wurde, da nun von oben das Signal gegeben war, gegen die Union gepredigt, dieselbe geradezu als Teufelswerk, als Sünde wider den heiligen Geist bezeichnet. Die orthodoxen Zeitschriften wimmelten von den gehässigsten Angriffen wider die Union. Ein Pastor Grote gab eine Anzahl Thesen wider die Union heraus, die von so unflätigen Beleidigungen strohten, daß gegen ihn die öffentliche Anklage erhoben wurde, welche dann zu seiner Amtsentsetzung führte.

Uebrigens bewies die Regierung eine fast zu weit gehende Langmuth gegen die Schmähungen und Aufhezkungen der Orthodoxen, die leider in rein kirchlicher Hinsicht einen mächtigen Rückhalt an dem Minister Mühler fanden, welcher ihnen sogar manche politische Sünde vergab, um nur in den Orthodoxen ein Gegengewicht gegen die die Politik der Regierung unterstützenden Liberalen zu finden.

Wir betrachten es als ein wahres Glück für die liberale Sache in Staat und Kirche, daß Junkerthum und Geistlichkeit zu fest verbissen in ihrer Welfomantie waren und sind, um für die Lockungen der Regierung zugänglich zu sein.

In den inneren kirchlichen Fragen mußte sich zwar das Landesconsistorium in Berlin ziemlich freie Hand zu verschaffen, wie die obige Darlegung hinsichtlich der Ausführung des Synodalgesezes zeigt — allein, so bald das politische Gebiet berührt wurde, war der schärfste Gegensatz da. So hatte das Landesconsistorium zwar der bestimmten höheren Anweisung entsprechend den Geistlichen befohlen, das Kirchengebet für den König zu sprechen, allein dieselben dabei instruirte, ausdrücklich hervorzuheben, „es geschehe dies auf bestimmten höheren Befehl und es sei eine Pflicht, die zu erfüllen dem Herzen schwer sei, allein eingedenk des Bibelworts: „Thue Bitte, Gebet, Fürbitte für alle Menschen, für die Könige und für alle Obrigkeit“ könne und müsse auch dieses Gebet gesprochen werden.“

Die Fürbitte für den preussischen Landtag im Kirchengebet anzuordnen hatte dagegen das Landesconsistorium entschieden verweigert und durch diese bis zu höchster Stelle verfochtene Weigerung die Sache bis zum Schluß des Landtages zu verzögern gewußt.

Besonders bitter aber wurde die Opposition gegen die Absicht der Regierung, die Leitung des Volksschulwesens von den Consistorien auf weltliche Behörden zu übertragen, geführt. Das Landesconsistorium sprach sich einhellig dagegen aus und erklärte solche Maßregel für einen Rechts- und Verfassungsbruch. Der bisherige Generalsecretair im früheren hannoverschen Cultusministerium, Geh. Regierungsrath Brüel, nahm seinen Abschied, um

in Brochüren und Streitschriften das Vorhaben der Regierung zu bekämpfen; von mehreren Mitgliedern des Landesconsistoriums wurden gleichfalls Streitschriften anonym verfaßt, (ohne daß die Autoren vorher ihre Stellen niederlegten) und in dem Organ der Orthodoxen und der welfischen Legitimisten, der „Hannoverschen Landeszeitung“ erschienen täglich geharnischte Artikel gegen die „Entchristlichung der Schule“.

Die Regierung verfolgte indeß unbeirrt ihren Weg, entzog zunächst die Schullehrerseminarien den Consistorien und unterstellte sie dem neu errichteten Provinzialschulcollegium. Ein Schrei der Entrüstung erscholl im orthodoxen Lager. Das Landesconsistorium protestirte gegen diesen Eingriff in die Rechte der Kirche; die übrigen Consistorien folgten diesem Beispiel und dies war auch der Moment, wo die Bezirksynoden mit größter Eile zusammenberufen wurden. Wie schon oben gesagt, täuschten diese denn auch die auf sie gesetzte Hoffnung nicht. Fast alle sprachen die dringende Bitte aus, die Seminarien wieder den Consistorien zu unterstellen und fast alle protestirten ebenso gegen die ferner intendirte Uebertragung der gesammten Volksschulangelegenheiten auf das Provinzialschulcollegium.

Natürlich blieb die Regierung fest und ließ sich durch das Geschrei nicht beirren; das gar zu schroffe Auftreten der Geistlichen, welche die Schule geradezu als ihre Domaine behandelten, bewirkte außerdem, daß die Lehrer gegen diese Bevormundung austraten und die meisten Lehrervereine die Aussicht mit Freuden acceptirten, unter die Aufsicht weltlicher Behörden gestellt zu werden.

Aber wurde in diesem einen Punkte, Dank den unablässigen Bestrebungen der Presse und der Bevölkerung, auch der Sieg versprochen, im Großen und Ganzen blieb die orthodoxe Partei im unerschütterten Besiz der Herrschaft. Die Volksschulsachen konnten, da die Verwaltungsorganisation noch nicht endgültig feststand, weltlichen Behörden nicht übertragen werden, und es hat, nachdem die Organisation Ende 1868 endlich definitiv beschlossen wurde, die Regierung bislang noch keine weiteren Schritte in dieser Richtung gethan.

Desto übermüthiger ist die orthodoxe Partei aufgetreten. Um zunächst dem Hort dieser Partei, dem Landesconsistorium, immer größere Macht und weitergehenden Einfluß zu verschaffen, wurde es gegen den entschiedenen Wunsch fast aller Betheiligten durchgesetzt, daß die früher den Provinzialconsistorien zugewiesenen theologischen Examina sämmtlich dem Landesconsistorium überwiesen sind. In den Provinzialconsistorien wurden überdies, so weit möglich, Personalveränderungen vorgenommen, die thunlichst jedes liberale Element ausschloß. Das Auftreten der einzelnen Geistlichen gegen die Union wurde immer schroffer; den Unirten wurde regelmäßig das

Abendmahl verweigert, ja in einzelnen Fällen sogar die Begleitung der Leiche durch den Geistlichen.

Der principielle Gegensatz gegen die Union aber trat am schärfsten in dem Verhalten des Landesconsistoriums selbst hervor und zwar bei Gelegenheit einer Predigermahl in Goslar. Hier hatte der Magistrat den altpreussischen Pastor Topf zu Schmiedeberg zum Prediger erwählt. Derselbe gehört der lutherischen Kirche an und erklärte sich ausdrücklich bereit, die für die lutherischen Prediger der Provinz Hannover vorgeschriebene Verpflichtungsformel zu vollziehen. Trotzdem verweigerte das Landesconsistorium Topf's Bestätigung, weil er bislang im Dienste der unirten Kirche gestanden und damit bewiesen habe, daß er der lutherischen Kirche nicht angehöre. Daß er sich Lutheraner nenne und bereit sei, sich als lutherischer Prediger verpflichten zu lassen, komme der Thatsache gegenüber, daß er der Union factisch diene, nicht weiter in Frage. — Der Magistrat in Goslar wandte sich wider diese von der starren Intoleranz dictirte Entscheidung beschwerend an das Cultusministerium in Berlin und erlangte hier eine abändernde Verfügung.

Allein nun begann das Landesconsistorium den offenen Kampf gegen die Staatsgewalt. Es erklärte dasselbe nämlich ganz entschieden, nach der ihm verliehenen Stellung habe der Minister in inneren Kirchenangelegenheiten überall nicht das Recht, seine Entscheidungen abzuändern; der Minister sei höchstens berechtigt, etwaige Differenzpunkte dem Könige zur Entscheidung vorzulegen, der dann nach Anhörung des vom Landesconsistorium zu haltenden unmittelbaren Vortrages bestimmen könne. Allein im vorliegenden Falle müsse auch die königliche Berechtigung zur Entscheidung bestritten werden; es habe nach den in fraglicher Beziehung noch nicht aufgehobenen Bestimmungen des hannoverschen Landesverfassungsgesetzes über die canonischen Eigenschaften der anzustellenden Prediger ausschließlich die kirchliche Behörde zu entscheiden. Die Zugehörigkeit zum Bekenntniß der Kirche sei nun die wichtigste canonische Eigenschaft jedes Predigers, diese sei vom Landesconsistorium dem Pastor Topf aberkannt und könne diese Entscheidung von der Staatsgewalt, selbst von deren höchstem Inhaber nicht abgeändert werden, und werde desmittelft im voraus gegen ein etwa beabsichtigtes derartiges Verfahren als gegen einen Rechts- und Verfassungsbruch protestirt.

Daß die ganze Deduction eine fehlerhafte, liegt auf der Hand; denn für die hannoversche Landesverfassung bildet eben das selbständige Königreich Hannover das nothwendige Substrat, mit dessen Wegfall selbstredend auch die Verfassung in allen ihren Theilen fiel. Die Krone Preußen konnte unmöglich auf wesentliche Theile der Regierungsgewalt zu Gunsten der Kirche einer einzelnen Provinz verzichten, nur weil die frühere Regierung in die-

fer Hinsicht schwach genug gewesen war, der Kirche übermäßige und mit dem Staatswohl unverträgliche Rechte einzuräumen. — Statt indeß den Trotz des Landesconsistoriums zu brechen, schickte der Cultusminister Mühler die Angelegenheit zu nochmaliger Erwägung an diese Behörde zurück, welche dann in einer außerordentlichen Plenarsitzung, an welcher auch sämtliche außerordentliche Mitglieder Theil nahmen, an dem früheren Beschlusse einfach festhielt. — Seit Monaten liegt die Sache nun wieder in Berlin und es soll dort, wie man hört, beschlossen sein, vor Abgabe einer Entscheidung die hannoversche Landes-synode darüber zu hören.

Wir bedauern diesen Entschluß und hätten ein sofortiges entschiedenes Zurückweisen des Landesconsistoriums in seine Grenzen, für richtiger gehalten. Hoffentlich wird nun wenigstens jener Entschluß die gute Folge haben, daß die Landes-synode, auf deren Zusammentritt das Land seit nunmehr fast fünf Jahren vergeblich wartet, endlich einmal einberufen wird. Stoff genug liegt vor für ihre Arbeiten und — wenn wir auch wahrlich nicht überschwengliche Hoffnungen auf ihre Wirksamkeit setzen — frischeres Leben, als in den Bezirks-synoden wird jedenfalls in ihr herrschen; die Aufmerksamkeit der Bevölkerung wird wieder mehr auf die wunden Punkte gerichtet werden, zu deren Heilung einmüthiges Zusammenwirken allein helfen kann.

Nachschrift.

Eben hatte ich vorstehenden Bericht geschlossen, als ich aus den Zeitungen ersah, daß eine cause célèbre, die ein helles Streiflicht auf die Orthodoxen wirft, ihren gerichtlichen Abschluß gefunden hat.

Angeklagt sind wegen Amtsehrenkränkung der orthodoxe Pastor S. (Stromburg) in N. (Novinthien), dessen Schwiegervater, ein Schullehrer M. (Müller) und 19 Bauern.

Der Thatbestand ist folgender: Pfarrer in N. ist der alte seit 46 Jahren in Amt stehende treffliche, ehrenwerthe — aber trotz aller Beeinflussung von oben den freisinnigen Anschauungen seiner Jugendzeit treu gebliebene — Pastor D. (Drechsler). Seit zwei Jahren ist ihm der junge hyper-orthodoxe Pastor als Collaborator beigegeben; derselbe wohnt bei ihm im Hause und wird als Sohn behandelt. Allein der alte Herr ist doch immer noch Inhaber der Pfarrstelle und rüstig genug, noch manches Jahr zu leben. Es wird also versucht, ihn vom Amt zu entfernen: jede unvorsichtige Aeußerung, welche er macht, wird heimlich registriert und gesammelt. Endlich scheint genug Material gegen ihn vorhanden zu sein.

Der künftige Schwiegervater des Pastors S. setzt also eine Eingabe an das Consistorium auf, in welcher Pastor D. beschuldigt wird, „seit Jahren geflissentlich den schändlichsten Unglauben in der Gemeinde zu verbreiten;

er behaupte, die Religion führe zum heidnischen Aberglauben, er glaube nicht an die Göttlichkeit Christi" zc. Dann wird in der Eingabe gebeten, den Pastor D. seines Amtes zu entsetzen und dem Pastor S., der die allgemeinste Liebe, Verehrung und Anerkennung genieße, die Pfarrstelle zu verleihen."

Diese Schrift wird von dem Schullehrer Müller abgeschrieben und es werden — während Autor und Abschreiber sich wohl hüten, sie selbst zu unterschreiben — heimlich in der Gemeinde eine Anzahl Bauern dahin bearbeitet, daß sie ihren Namen darunter setzen; so geht die Schrift nach Hannover ab.

Zufällig findet in denselben Tagen eine Localverhandlung der sogenannten Kirchencommission, bestehend aus dem Bezirks-Superintendenten und einem Beamten, mit dem Kirchenvorstande statt. Bei dieser Gelegenheit wird auch mündlich die Beschwerde gegen Pastor D. wegen angeblich unchristlicher Aeußerungen vorgebracht und namentlich von dem Lehrer M. in so heftiger und maßloser Form, daß die Kirchencommission sich genöthigt sieht, dem Lehrer eine scharfe Rüge zu ertheilen und auch im Uebrigen darauf hinzuweisen, daß die Beschwerde wider Pastor D. anscheinend eine leichtfertige und unbegründete sei und jedenfalls diese Art, den alten würdigen Seelsorger bei der Oberbehörde zu verklagen und die Gemeinde wider ihn aufzuregen, Mißbilligung verdiene.

Das hatte Herr S. nicht gewollt und nicht erwartet; um indeß ja einem ungünstigen Bericht der Kirchencommission zuvorzukommen, entwirft er sofort eine neue Eingabe an das Landesconsistorium, in welcher die Kirchencommission beschuldigt wird, in dem fraglichen Termin „mit himmelschreiender Parteilichkeit, Gewissenlosigkeit und Ungerechtigkeit“ verfahren zu sein und allerlei unchristliche Aeußerungen, wie „es sei einerlei, was Jemand glaube“ zc. gemacht zu haben.

Diese Schrift läßt Herr S. ebenfalls von dem Lehrer Müller abschreiben und, wiederum zu feige, um ihre Namen dazu herzugeben, wissen sie zwei Bauern zu der Unterzeichnung zu bewegen, und die Schrift wird abgesandt. Während das Consistorium nun vom Pastor D. eine Bertheidigung und eine Erklärung über sein Glaubensbekenntniß einfordert, auch von der Kirchencommission wegen der ihr zur Last gelegten Parteilichkeit zc. Bericht verlangt, legt diese, rasch entschlossen, das ganze Gewebe gründlich enthüllt zu sehen, die Angelegenheit der Kronanwaltschaft vor und bittet um Einleitung der gerichtlichen Untersuchung. Diese wird beschlossen und damit ist natürlich die Thätigkeit des Consistoriums einstweilen sistirt.

In der gerichtlichen Verhandlung wurden nun obige Thatsachen durch die Aussagen beeidigter Zeugen constatirt und schließlich von sämmtlichen Angeklagten, auch von dem Herrn Pastor S., zugestanden, obwohl derselbe

wenige Wochen vorher seinem Superintendenten gegenüber jede Betheiligung, ja jede Mitwissenschaft von der Sache auf Ehre und Gewissen abgeleugnet, ja sein Leugnen noch durch das Hinzufügen verstärkt hatte, die Gemeinde habe ihm absichtlich und aus zarter Rücksicht auf seine Stellung Alles verschwiegen, was geschehen sei. Und dieser Aeußerung gegenüber muß der Pastor kurz nachher in öffentlicher Gerichtssitzung zugestehen, daß er selbst das fragliche Schriftstück verfaßt habe!

Wahrhaft vernichtend war der Eindruck der öffentlichen Schlußverhandlung vor dem Obergericht zu Celle, in welcher Schlag auf Schlag die ganze Intrigue enthüllt wurde. Besonders peinlich aber wirkte auf Gerichtshof und Publikum die Zeugenaussage, daß die Art des Vorgehens wider Pastor D. durch Beschwerden — anscheinend aus der Gemeinde heraus — mit Vorwissen, ja auf Anrathen des Oberconsistorialraths U. (Uhlhorn) zu Hannover geschehen sei. Allgemeine Entrüstung aber zeigte sich, als Pastor S. sich erbot, für die gegen seinen Amtsbruder geschleuderte Verleumdung, derselbe bemühe sich, den schändlichsten Unglauben in der Gemeinde zu verbreiten, den Beweis der Wahrheit anzutreten und als er diesen Versuch nun wirklich machte.

Nie ist uns der schneidende Gegensatz der Orthodoxen gegen den Geist des 19ten Jahrhunderts schärfer zum Bewußtsein gekommen, als in dieser Verhandlung. Die incriminirten Aeußerungen des Pastor D., durch welche derselbe eben den schändlichsten Unglauben in der Gemeinde verbreitet haben sollte, waren nämlich folgende gewesen:

Zunächst hatte er in einer Predigt geäußert: die Hyper-Orthodoxie, wie sie heutigen Tages stellenweise gelehrt werde, führe zum Aberglauben und die Bibel müsse vernünftig ausgelegt werden.

Mit feiner Ironie fragte der Gerichtsvorsitzende den Angeklagten S.: „Also die Forderung, die Bibel vernünftig auszulegen, finden Sie anstößig und gegen die Grundlehren der lutherischen Kirche?“

„Gewiß“, war die mit eherner Stirn gegebene Antwort, „nur die symbolischen Bücher geben die Norm für die Bibelauslegung und nicht die irrende Vernunft des Einzelnen.“

Als zweite keizerische Aeußerung wurde der Ausspruch angeführt: „Durch die Nachfolge Christi kommen wir in den Himmel.“

Hier fragte der Präsident mit wirklich ernstlichem Erstaunen: „Und das ist eine unchristliche Aeußerung und verstößt wider die Bibel?“

„Gewiß“, war wiederum die Antwort, „denn nur durch den Glauben werden wir gerecht.“

Welch' entsetzlichen Eindruck es aber machte, einen Mann, der eben als Lügner und feiger Urheber aus dem Hinterhalt treffender Pamphletistik entlarvt ist, mit erhobenem Haupte und mit dem Tone stolzer Unfehlbarkeit

Aeusserungen wie die obigen als unchristliche und schändliche verdammen zu hören — das läßt sich eben nur fühlen, nicht beschreiben.

Eine förmliche Beklemmung bemächtigte sich des Publicums, und selbst der Gerichtshof konnte sich eines ähnlichen Gefühls nicht erwehren. Nach einer sehr milde gehaltenen Anklagerede und einer sehr geschickten Vertheidigung wurde zwar Seitens des Gerichts das Urtheil ausgesetzt, aber das Publicum hatte sein Verdammungsurtheil bereits mit Einstimmigkeit fertig.

Jetzt ist nun auch das gerichtliche Erkenntniß dem öffentlichen Urtheil nachgefolgt und Pastor S. zu 2 Monaten, die übrigen Betheiligten zu 4—6 Wochen Gefängniß verurtheilt worden.

Allgemein ist jetzt die Frage, wie das Consistorium sich zu seinem gerichtlich verurtheilten Glaubensbruder stellen wird.

Correspondenz aus Baden.

Ende Mai.

Die Wogen des Partekampfes sind während dieses Monats im Lande Baden höher als gewöhnlich gegangen. Unsere Gegner boten alle ihnen zu Gebote stehenden Kräfte auf. In Freiburg scheint man, berauscht durch den glücklichen Ausgang des Processes Kübel, sogar einige Zeit der Hoffnung gelebt zu haben, in einem erneuten Anlaufe und durch verdoppeltes Geschrei einen Umschwung in den höchsten Kreisen der Regierung hervorzubringen. Der Erfolg ist aber, wie schon jetzt feststeht, ein höchst unerwarteter gewesen und die Stellung des Ministeriums Jolly heute zweifellos weit fester, als vor vier Wochen. Eröffnet wurde der Angriff durch einen von allen Führern der ultramontanen Partei unterzeichneten Aufruf an das badische Volk, welcher die alten Klagen über Knechtung der katholischen Kirche, Ueberlastung des Landes und Beeinträchtigung der freiheitlichen Institutionen Badens wiederholte. Freie Lebenslust für die Kirche, gleiches Recht für Alle, volle Selbständigkeit der Kirche in der Verwaltung ihres Vermögens und der Besetzung kirchlicher Aemter, allgemeine Vereinsfreiheit — behufs der Errichtung von Klöstern — entschiedene Schulfreiheit, — im Gegensatz zu den weltlichen Schulen des Staates — „mit diesen Grundsätzen allein wird die Gewissensfreiheit gewahrt, ächte Toleranz geübt und der confessionelle Friede wieder hergestellt“! Wer Gewissensfreiheit, Toleranz und confessionellen Frieden auf der Fahne begeisterter Anhänger des Syllabus und der Encyclica